

Kurztitel

KLRV Universitäten

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 69/2017 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 104/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 3

Inkrafttretensdatum

01.03.2019

Index

72/01 Hochschulorganisation

Text

Anlage 3
zu § 20 Abs. 8

Bewertung der Lehre

Sämtliche Lehrveranstaltungen sind nach ihrem gesamten, personenbezogenen Zeitaufwand pro Lehreinheit auf Basis einer Semesterstunde zu bewerten und einer der nachfolgenden fünf KLR-Lehrveranstaltungskategorien zuzuordnen. Die Dauer einer Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Bei der Bewertung des zeitlichen Ressourcenaufwandes für die einzelne Lehrveranstaltung sind folgende Leistungen zu berücksichtigen:

- Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung,
- Nachbereitung der Lehrveranstaltung,
- Betreuung der Studierenden während der Lehrveranstaltung,
- Abnahme von Prüfungen über die Lehrveranstaltung,
- Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen sowie die mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit.

Darüber hinaus können bei der Bewertung des zeitlichen Ressourcenaufwands für einzelne Lehrveranstaltungen folgende Kriterien zur Anwendung kommen:

- das Lehrformat,
- der Prüfungsmodus,
- Anzahl der Prüfungsereignisse,
- die Anzahl der Studierenden,
- Umfang der Evaluierungsmaßnahme,
- curriculare Vorgaben.

KLR-	Aufwand in	Durchschnittlicher	Beschreibung
------	------------	--------------------	--------------

Lehrveranstaltungs-kategorie	Minuten pro Lehreinheit	Normzeitaufwand in Minuten pro Lehreinheit	
LV-Kat. 1	180 – 160	170	höchster personenbezogener Zeitaufwand; es handelt sich beispielsweise um selbstständige forschungsgeleitete Lehre aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischem Fach
LV-Kat. 2	159 – 140	150	mittlerer personenbezogener Zeitaufwand durch geringere Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrende; es handelt sich beispielsweise um Lehre aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischem Fach mit nur z.T. etablierten Lehrkonzepten bzw. Lehrinhalten oder verschränkte Lehrformate mit einem niedrigen Anteil an übungs-/praxisorientiertem Unterricht
LV-Kat. 3	139 – 120	130	mittlerer personenbezogener Zeitaufwand durch geringere Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrende; es handelt sich beispielsweise um Lehre aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischem Fach mit im Wesentlichen etablierten Lehrkonzepten bzw. Lehrinhalten oder verschränkte Lehrformate mit einem Anteil an übungs-/praxisorientiertem Unterricht
LV-Kat. 4	119 – 100	110	mittlerer personenbezogener Zeitaufwand durch geringere Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrende; es handelt sich beispielsweise um Lehre aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischem Fach mit weitestgehend etablierten Lehrkonzepten bzw. Lehrinhalten oder verschränkte Lehrformate mit hohem Anteil an übungs-/praxisorientiertem Unterricht
LV-Kat. 5	99 – 90	95	geringer personenbezogener Zeitaufwand mit geringen Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrenden; es handelt sich beispielsweise um Lehre aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischem oder praktischen Fach, in dem der Lehrende überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2019

Gesetzesnummer

20009831

Dokumentnummer

NOR40214065